Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung

Stadt Monheim am Rhein – 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Monheim Süd“
Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB
Datum: 15.06.2020 – 17.07.2020

1.	22.06.2020	Deutsche Telekom Technik	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	-	Kenntnisnahme.
			Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Leitungen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Weitere Angaben hinsichtlich Maßnahmen zur Sicherung, Verlegung und Veränderung können erst bei Vorhandensein der Ausbaupläne erfolgen.	Die Leitungen werden durch die künftigen Trassen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
			Es wird darum gebeten, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von einer Breite von 0,5m vorzusehen.	Der Hinweis stellt keinen Regelungsinhalt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der FGSV, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert wird.	Der Hinweis stellt keinen Regelungsinhalt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Es wird in den Bebauungsplan übernommen.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
			Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer leitungsträger ist es notwendig, dass der Telekom Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen schriftlich angezeigt	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			werden.		
2.	16.06.2020	Innogy	Innogy bittet, im Rahmen der Ausschreibung der Energieversorgung mit berücksichtigt zu werden.	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme.
3.	17.06.2020	Deutsche Telekom Richtfunk	Die Telekom hat keine Strecken im Plangebiet. Deshalb bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Fa. Ericsson mit zu beteiligen ist.	- Ericsson wird im Verfahren ebenfalls beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
4.	29.06.2020	Ericsson	Es bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Deutsche Telekom Technik mit zu beteiligen ist.	- Die Telekom Technik wird ebenfalls beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
5.	17.06.2020	Amprion	Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die weiteren Versorgungsträger beteiligt wurden.	- Die weiteren Versorgungsträger wurden beteiligt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
6.	17.06.2020	Bundeswehr	Die Belange sind nicht berührt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen keine Einwände.	- Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren (Änderung der Sachlage) weiter beteiligt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
7.	16.06.2020	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft.	Nicht betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	- Aktuell ist kein externer Ausgleich vorgesehen. Sollte dies der Fall sein, wird RMR gesondert beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
8.	29.06.2020	GASCADE	Im Geltungsbereich liegen ein von GASCADE betreutes Erdgaskabel sowie eine LWL Trasse der WINGAS	-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			GmbH. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens, Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. - Jede Bebauung im Abstand <20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potentielle Beeinträchtigung unserer Anlage mit uns abzustimmen. Eine Überbauung – einschließlich herausragende Gebäudeteile - des Schutzstreifens ist nicht zulässig. - Eine Änderung der Überdeckung durch Abgrabungen oder Abschüttungen muss abgestimmt werden. - Ein Mindestabstand von 1,50m zwischen OK Rohrscheitel und OK Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. - Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen. Es sind ausreichende Abstände zu wahren. - Die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen ist grds. außerhalb der Schutzstreifen auszuführen. - Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grds. Innerhalb eines Abstands von 2,5m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelndes Gehölz im Schutzstreifen ist die Zustimmung notwendig. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme ist für den Bereich des Schutzstreifens die Pflan-	- Der Geltungsbereich der 61. Änderung des FNP wird um die Bereiche der dort verlaufenden Leitungstrasse reduziert und bleibt weiterhin als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			zung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. - Zäune sind außerhalb des Schutzstreifens und mit einem entsprechenden Abständen zu diesen zu errichten. - Die Zugänglichkeit der Anlagen muss weiterhin gewährleistet werden. - Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle und tlw. Messeinrichtungen. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht zu sichern. Für eine Zustimmung zu Baumaßnahmen ist GASCADE gesondert anzufragen. GASCADE bittet um weitere Beteiligung im Verfahren. Die weiteren Versorgungsträger, wessen Leitungen in der Trasse liegen, sind gesondert zu beteiligen.	Die Änderung des FNP bedingt keine direkte Baumaßnahme. GASCADE wird in den weiteren Verfahrensschritten beteiligt. Die weiteren Versorgungsträger wurden beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
9.	06.07.2020	Telefonica o2	Im Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Telefonica. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	Die Richtfunktrasse ist bereits nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Bauhöhenbeschränkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Der Anregung wird gefolgt.
10.	07.07.2020	PLEDOC	Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächen-	Die Leitungen sind bereits im Flä-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			nutzungsplans liegen von PLEdoc Betreute Ferngasleitungen. Diese sind im Bereich einer dargestellten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden und Natur und Landschaft. Die Darstellungen im FNP sowie den beigelegten Bestandsplänen sind nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit eines Abweichens im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Das Merkblatt von Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ ist zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen weiterhin gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des FNPs sich keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der Leitungen sowie keine Einschränkungen und Behinderungen bei Wartungsarbeiten ergeben. Im Geltungsbereich des Bauleitplans liegen keine von PLEDOC verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG.	chennutzungsplan dargestellt worden. Der Geltungsbereich der 61. Änderung des FNP wird künftig um die Bereiche um der verlaufenden Leitungstrasse reduziert und bleibt weiterhin als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt. Die Inhalte des Merkblatts finden bei der Aufstellung der FNP-Änderung Beachtung. Der Geltungsbereich der 61. Änderung des FNP wird künftig um die Bereiche um der verlaufenden Leitungstrasse reduziert und bleibt weiterhin als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt. -	 Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Kenntnisnahme.
11.	13.07.2020	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim	Keine Bedenken. Es wird darum gebeten, freie Trassen für Versorgungsleitungen vorzusehen. Da noch keine Ausbaupläne vorliegen, können noch keine Angaben der Leitungstrasse gemacht werden. Es wird um rechtzeitige Benachrichtigung bei Bauabsichten gebeten.	- Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Es kann eine Feuerlöschwassermenge von 96m³/ bereitgestellt werden. Zum Objektschutz können keine Zusagen gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Versorgungsleitungen, sowie die dazugehörigen Armaturen von Überbauung, Überdeckung und Überpflanzung frei zu halten sind und jederzeit zugänglich bleiben müssen. Bitte beachten Sie auch, dass bei einer evtl. Baumbepflanzung Mindestabstände von 2,50 m zu unseren Wasserversorgungsleitungen zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen sind.	- Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt.
12.	15.07.2020	Bezirksregierung Düsseldorf	<u>Belange des Verkehrs (Dez. 25)</u> Nicht berührt. <u>Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</u> Nicht berührt. <u>Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)</u> Keine Bedenken. <u>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez 35.4)</u> Es bestehen keine Bedenken, da sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes im Plangebiet sind. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das LVR-Amt für Denkmalpflege sowie die Untere Denkmalschutzbehörde sind ebenfalls mit zu beteiligen. <u>Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)</u> Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Ver-	- - - - Die genannten Ämter wurden beteiligt. -	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			ordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Planung darf nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verstoßen. Der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen der TöB-Beteiligung zuständig. <u>Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</u> Nicht berührt. <u>Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</u> *Störfall – Dez. 53.1* Es bestehen keine Bedenken. Unter Ziffer 4.5 der Begründung des FNPs ist die Störfallthematik thematisiert worden. *Umweltüberwachung SG 53.2 – 26. BImSchV* Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der 26. BImSchV auf niederfrequente und magnetische Felder betrachtet. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, sofern, wie im Umweltbericht angegeben, die bestehende Hochspannungsfreileitung im Zuge der Umlegung zurückgebaut wird.	Auf Grundlage der Artenschutzvorprüfung (ASP I) wird derzeit eine ASP Stufe II erarbeitet, um die Tatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Kreis Mettmann wurde im Verfahren beteiligt. - - Mit dem Flächennutzungsplan wird die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet. Das Ziel der Stadt ist es, das Umspannwerk zu verlegen, damit die genannte Freileitung entfallen kann. Daher ist diese perspektivisch nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellt. Die verbindliche Bauleitplanung wird erst nach Abbau der Hochspannungsleitung in dessen Schutzstreifen weiter verfolgt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Umweltüberwachung SG 53.3 Gegen die Planung bestehen in Bezug auf die Fa. Monheimer Ketten- und Metallwarenindustrie Pötz + Sand GmbH keine Bedenken. Der Abstand zwischen der Fa. und dem Plangebiet ist ausreichend. *Umweltüberwachung SG 53.4* Das Plangebiet liegt in der Nähe der Betriebe der Firmen Bayer AG sowie Currenta GmbH und Co.OHG. Aus Sicht der Überwachung, Dez. 53.4, fehlt im Begründungsentwurf weiterhin die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Lärms. Auch in der Begründung zur FNP-Änderung wird darauf nicht eingegangen. Den Unterlagen ist aber zu entnehmen, dass ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben worden ist. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Prüfung des Gutachtens erfolgen.	- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ wurde eine Erweiterungsfläche des Betriebs Bayer AG Richtung Norden/dem Plangebiet planungsrechtlich vorbereitet. In diesem Zuge erfolgte eine schalltechnische Betrachtung des neuen Gewerbegebiets, welche durch Emissionskontingente in den Bebauungsplan 59M aufgenommen wurde. Aus der schalltechnischen Begutachtung geht hervor, dass der letzte Immissionspunkt mit der Schutzwürdigkeit WA an der südwestlichen Grenze des Flurstücks 331 liegt. Weiter östlich ist auch künftig eine gemischte Nutzung (M) möglich und wird durch die weiteren städtischen Planungen verfolgt. Von daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet zu erwarten. Ein Hinweis auf die Kontingentierung des BP 59M wird in die Begründung mit aufgenommen.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Das angesprochene Lärmgutachten bezieht sich ausschließlich auf den Verkehrslärm, welcher durch die Ringerschließung ausgelöst wird.	
			<u>Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</u> *HWRM/ÜSG* Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem versagen der Schutzeinrichtungen bei einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Risikogebiete, welche bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden, sind in den FNP und B-Pläne nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der –vorsorge ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Abwägung zu berücksichtigen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird in der Begründung auf den Sachverhalt hingewiesen und mit abgewogen. Eine zeichnerische Darstellung der Hochwasserrisikogebiete erfolgt nicht. Es wird jedoch in den verbindlichen Bauleitplänen auf dem Planwerk auf die Hochwasserrisikogebiete hingewiesen.	Der Anregung wird teilweise.
13.	15.06.2020	Kreis Mettmann	<u>Untere Wasserbehörde</u> *Allgemeine Belange des Gewässerschutzes* Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt. Weiter befindet es sich nicht in einer festgesetzten Wasserschutzzone. *Entwässerung des Plangebiets* Es bestehen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Das Grundstück wird zum ersten Mal bebaut. Daher ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder über eine Kanalisation ohne Vermischen mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.	- Der Hinweis wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Hochwasserschutz Für den Fall des Versagens des Rheindeichs wird das Plangebiet nördlich der Straße bei einem Ereignis HQ10 und der Bereich südlich der Straße bei einem Ereignis HQ 100 überschwemmt. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Keine Bedenken. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gemäß des Bundesbodenschutzgesetztes soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, da sie sonst funktionslos werden. Nach §§ 1,7 BBodSchG müssen Vorsorgepflichten und –grundsätze berücksichtigt werden. Dies bedeutet nach § 4 LBodSchG, dass vor Inanspruchnahme von nichtversiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen vorrangig zu prüfen ist, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Innenbereich möglich ist. Nachverdichtung und Baulanderschließung im Innenbereich sind grundsätzlich vorrangige Überlegungen vor der Inanspruchnahme neuer Freiflächen für eine bauliche Nutzung. In den vorgelegten Unterlagen wird nicht ausreichend erläutert, dass seitens der Stadt Monheim a. R. Überlegungen und Prüfungen durchgeführt wurden mit dem Ziel, Freiflächen zu schonen und weitere bauliche Entwicklungen dem baulichen Innenbereich zuzuordnen. Hinsichtlich der Planung im o.g. Bereich rege ich da-	Der Hinweis ist in der Begründung mit aufgenommen. - Die Stadt Monheim am Rhein versucht bereits intensiv, den hohen Wohnraumbedarf durch Bebauungspläne der Innen- und Nachverdichtung zu befriedigen. Dies ist allerdings allein durch die Nachverdichtung nicht möglich. Der Bereich „Im Pfingsterfeld“ ist neben dem letzten Baufeld im Baumberger Osten die letzte Fläche in Monheim am Rhein, welche regionalplanerisch noch für eine Ausweisung als Wohngebiet möglich ist. Die Alternativenprüfung fand insofern sehr ausführlich statt und es wurde festgestellt, dass die städtebauliche Nutzung der bisher landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ unumgänglich ist, um den Wohnraumbedarf in Monheim am Rhein ansatzweise zu decken. Dieser Sachverhalt wird in der Be-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			her eine Überprüfung an, inwieweit die Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Innenbereich möglich ist.	gründung künftig deutlicher erläutert.	
			Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich des angeführten Planungszieles (Ausgleichsfläche) südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme.
			Darüber hinaus sollte, sofern ein Boden nicht vor anthropogener Überprägung geschützt werden kann, die Renaturierbarkeit oder Regenerierbarkeit schon eingeschränkter Bodenfunktionen an anderer Stelle, z.B. durch Extensivierung, Entsiegelung, Bodenlockerung, Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen an anderer Stelle etc.) umgesetzt werden. Prüfungen hinsichtlich der Möglichkeiten dieses bodenbezogenen Ausgleichs sollten vorgenommen werden.	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mitsamt einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, welcher einen Korrekturfaktor für das Schutzgut Boden aufweist.	Der Anregung wird gefolgt.
			Altlasten Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse vor.	-	Kenntnisnahme.
			<u>Kreisgesundheitsamt</u> Keine Anregungen.	-	Kenntnisnahme.
			<u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Landschaftsplan* Das Vorhaben liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) und im Entwicklungsziel D 1.1-13 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzge-	-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			biete werden nicht überplant. Der Kreis prüft, ob und wo die Doppeldeckung von Landschaftsplan / Bebauungsplan nach § 7 LNatSchG wirken kann. *Umweltprüfung / Artenschutz* Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie ggf. Beeinträchtigungen von geschützten Arten vorbereitet. Details zu den Auswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 153 M verwiesen. <u>Planungsrecht</u> Der RP Düsseldorf stellt das Gebiet als ASB dar. Im rechtskräftigen FNP ist das Gebiet als Grünfläche dargestellt. Mit der 61. Änderung des FNP soll die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet werden und nördlich der Straße Wohnbaufläche, gemischte Baufläche sowie Flächen für Gemeinbedarf dargestellt werden. Die Flächen südlich der Straße werden als Ausgleichsflächen dargestellt. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurde die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ohne Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.	Die Hinweise werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. - -	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
14.	15.06.2020	IHK Düsseldorf	Es wird das Plangebiet und die Intention des Bebauungsplans aus Sicht der IHK beschrieben. [Die Stellungnahme der IHK Düsseldorf gilt für den Bebauungsplan 153M sowie für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Monheim Süd“.	-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Das Bebauungsplangebiet liegt nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des in der Nähe gelegenen Störfallbetriebs. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.	-	Kenntnisnahme.
			Auch der Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung liegt zu großen Teilen außerhalb des festgestellten angemessenen Sicherheitsabstandes. Ausschließlich Teile der im Südosten gelegenen Ausgleichsflächen sind geringfügig innerhalb von diesem. Es ist sicherzustellen, dass sich die Ausgleichsfläche mit dem bestehenden Industriegebiet mit ggf. Erweiterungsflächen verträgt.	Bei der Planung der künftigen Ausgleichsfläche wird auf die Verträglichkeit zum südlich gelegenen GIB geachtet.	Der Anregung wird gefolgt.
			Es wird dargelegt, dass der Begriff Sicherheitsabstand im SEVESO-III Gutachten sowie dem Bebauungsplan / Flächennutzungsplan verwendet wird. Es wird drauf verwiesen, dass es gem. § 3 Abs. 5c BImSchG lediglich den Begriff „angemessener Sicherheitsabstand“ gibt. Weitere Hinweise zu diesem Thema hat die IHK nicht.	Gemeint ist in den Fällen der „angemessene Sicherheitsabstand“. In den Bauleitplänen wird die Begrifflichkeit redaktionell verbessert. Das SEVESO III Gutachten ist bereits fertiggestellt.	Kenntnisnahme.
			Es wird auf die Stellungnahme zur ersten frühzeitigen Beteiligung verwiesen, in welcher auf die regionalplanerischen Verträglichkeit zwischen dem südlich gelegenen GIB und dem Plangebiet verwiesen wurde. Es wird auf Abstandserfordernisse des GIBs verwiesen. Es wird erneut darauf hingewiesen, die Kapitel 4.1 des FNP sowie das Kapitel 4.1 des Bebauungsplans dementsprechend anzupassen.	Unter Heranziehen des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfahlen kann festgestellt werden, dass sich die Gewerbliche Nutzung mit der geplanten (Allgemeinen) Wohnnutzung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ verträgt. Dies wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ bereits hinsichtlich der festgesetzten Zulässigkeit Betriebe bestimmter Abstandsklassen gewähr-	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				leistet. Der Sachverhalt wird künftig in die Begründungen mit aufgenommen.	
15.	16.07.2020	BUND, LNU, NABU	Die weitgehende Zerstörung der alten Obstwiese wird sehr kritisch gesehen. Es wird erwartet, dass ernsthaft eine Verpflanzung der alten Obstbäume in Erwägung gezogen wird.	Es findet in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine Betrachtung der vorhandenen Biotope – und damit auch der Streuobstwiese - statt. Ein Ausgleich wird innerhalb der südlichen Ausgleichsflächen dargestellt. Durch die freie Pflanzung der Bäume ist die Verwurzelung nicht kontrollierbar. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Bäume kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich die Wurzeln weiträumig im Untergrund ausgebreitet haben und auch eine Überschneidung von den jeweiligen Bäumen weitere Einschränkungen für die gewünschte Verpflanzung darstellen. Die Verwaltung hat den Belang bereits während der Mehrfachbeauftragung ausgiebig geprüft und ist zu dem Entschluss gekommen, dass eine Verpflanzung des Baumbestandes nicht nachhaltig gestaltet werden kann. Neben dem massiven damit verbundenen Aufwand, kann zudem nicht sichergestellt werden, dass die Bäume die Verpflanzung überleben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
			Ist geprüft worden, ob die Obstwiese im Sinne des NatSchG NRW des Landes oder im Rahmen des	Die Streuobstwiese ist nicht gesondert durch die Naturschutzgesetze	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Obstwiesenschutzprogrammes (aus 2009?) einen besondere Schutzstatus hat?	des Landes oder Bundes gesichert. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat der Obstwiese keinen besonderen Schutzstatus zugesprochen. Des Weiteren ist die Obstwiese des Kleingartenvereins nicht Bestandsteil einer Förderung im Zuge der Landesinitiative „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen“(Juni 2009). Die ökologische Wertigkeit wird durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge des landschaftspflegerischen Fachbeitrags bewertet und ist entsprechend auszugleichen.	
			Die laufende Untersuchung wird sicherlich die besondere Bedeutung dieser Obstwiese bestätigen. Eine vorgezogene CEF-Maßnahme wird hier notwendig sein.	Die Qualität der Streuobstwiese wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans bewertet und wird südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ ausgeglichen.	Kenntnisnahme.
16.	17.07.2020	MEGA Monheim	Für alle Sparten gilt es zu berücksichtigen, dass ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Anlagen erst dann Angaben gemacht werden können, wenn eine Ausbauplanung vorliegt.	-	Kenntnisnahme.
			Des Weiteren gilt sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Leitungen und Anlagen der MEGA nicht behindert werden. Es wird auf das DVGW Merkblatt WG 125 (M) hingewiesen.	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Es ist notwendig, dass die MEGA vor Beginn der Erschließungsarbeiten beteiligt wird, um einen Ausbau der Netze und Anlagen gewährleisten zu können.	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme.
			<u>Gasversorgung</u> In den von Ihnen vorgegeben Planungsbereich ist im öffentlichen Bereich eine Gasleitung MD und HD vorhanden.	-	Kenntnisnahme.
			In der Planung muss die vorhandene MD Leitung d 63 HDPE ergänzt werden, von der Maria-Merian-Straße/Ecke im Pfingsterfeld HA Nr 10. > .	Die Leitung wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			<u>Multimedia</u> Es bestehen keine Einwände.	-	Kenntnisnahme.
			Es liegen im Planbereich Kommunikationsleitungen der MEGA. Der Bestand der Leitung muss weiterhin gewährleistet bleiben. Für eine Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung der MEGA von einem Hauptverteiler erfolgen.	Entsprechende Leitungen werden weiterhin über öffentliche Verkehrsflächen sowie Geh- Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Die mit GFL gekennzeichneten Flächen dürfen zur Sicherung der Leitungen nicht bebaut oder bepflanzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
			<u>Stromversorgung</u> Im Geltungsbereich liegen nur beschränkt Stromleitungen. Über notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Verlegung oder Veränderung unserer Anlagen kann erst bei Vorhandensein der Ausbaupläne ausgesagt werden. Vorhandene Kabel, Trafo-Stationen und Kabeltrassen	Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des FNP.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			sind zu sichern und nach Baumaßnahme wieder in den Urzustand zu bringen. Bei einer Leistungserhöhung müssen Kabel und Kabeltrassen und Stationen ertüchtigt werden. In diesem Gebiet besteht noch keine Strominfrastruktur; daher muss dies vor Baubeginn mit der MEGA abgestimmt werden.		
17.	09.07.2020	Bayer Real Estate GmbH	Es wird im eigenen Namen sowie im Auftrag der Gesellschaften von Dritte Bayer Real Estate, Fünfte Bayer Real Estate sowie der Bayer AG, Division CropScience Stellung genommen. 1. *Angemessene Sicherheitsabstände zu einem Betriebsbereich der Bayer AG* Im Rahmen bauplanungsrechtlicher Verfahren sind insbesondere die landesplanerischen Vorgaben zum sog. Umgebungsschutz und der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu beachten.	- Unter Heranziehen des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfahlen kann festgestellt werden, dass sich die gewerbliche Nutzung mit der geplanten (Allgemeinen) Wohnnutzung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ verträgt. Dies wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ bereits hinsichtlich der festgesetzten Zulässigkeit Betriebe bestimmter Abstandsklassen gewährleistet.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
			Im Zusammenhand mit den störfallrechtlichen Abständen weisen wir insoweit auf das gesamtstädtische SEVESO III-Gutachten hin, welches auch den Betriebsbereich der Bayer AG behandelt.	Das Gutachten stellt fest, dass das Plangebiet, welches einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegt. Lediglich Teile der im Südosten gele-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				gen Ausgleichsflächen sind im angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs. Bei der Planung der Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass diese keine negativen Wechselwirkungen mit dem genannten Störfallbetrieb verursachen.	
			Auch vor diesem Hintergrund bitten wir sicherzustellen, dass die vorbereitende Bauleitplanung der 61. Änderung des FNPs keine Einschränkungen für die im Pflanzenschutzzentrum ansässigen Betriebe sowie für die Entwicklungsmöglichkeiten erzeugt.	Bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ wurde seitens der Stadtverwaltung drauf geachtet, dass das Plangebiet perspektivisch eine Wohnnutzung aufweist. Daher ist die Wohnbebauung mit den genannten Erweiterungsmöglichkeiten seitens Abstandsklassen sowie Schallimmissionen verträglich.	Der Anregung wird gefolgt.
			Vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang drauf hin, dass die planerisch vorgesehenen gemischten Bauflächen bis nahe an die angemessenen Sicherheitsabstände heranrücken.	Das Gutachten stellt fest, dass das Plangebiet, welches einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegt.	Kenntnisnahme.
			2. Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen durch Ausgleichsflächen Im Bereich südlich der Straße Im Pfingsterfeld und insbesondere im nordöstlichen Geltungsbereich der 61. Änderung sollen in größerem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“	-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			dargestellt werden. Dabei sollen auch Flächen im Eigentum der Dritten Bayer Real Estate einbezogen werden. Auch mit Bezug auf das gesamtstädtische SEVESO III-Gutachten gehen wir davon aus, dass die Ausweisung dieser Ausgleichsflächen keine Entwicklung unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete etablieren soll. Einschränkungen für die im Pflanzenschutzzentrum ansässigen Betriebe sowie die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorgenannte Planung von Ausgleichsflächen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands sind unbedingt zu vermeiden. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans gebeten.	Das Gutachten stellt fest, dass das Plangebiet, welches einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, und große Teile der südlich gelegenen Ausgleichsflächen außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegen. Lediglich Teile der im Südosten gelegen Ausgleichsflächen sind im angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs. Bei der Planung der Ausgleichsflächen wird darauf geachtet, dass diese keine negativen Wechselwirkungen mit dem genannten Störfallbetrieb verursachen. Bayer Real Estate wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
18.	07.07.2020	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans hat die Landwirtschaftskammer Bedenken. Für die Änderung und Ausweisung eines Wohngebiets werden mehrere Ackerflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 13 ha in Anspruch genommen. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Die Verfügbarkeit der Flächen stellt den limitie-	- - Durch die Planung wird ein Teil der bisher als Grünfläche und Landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Straße Im Pfingsterfeld versiegelt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			renden Faktor in der Betriebsentwicklung dar. In Falle einer Betriebsaufgabe werden derartige Flächen von anderen, zukunftsfähigen Betrieben zur Existenzsicherung dringend benötigt.	Hierzu ist nach § 1a BauGB ein Ausgleich zu schaffen. Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Straße Im Pfingsterfeld wird diesem Belang Rechnung getragen. Weiter wird durch die ökologisch wertvollere Nutzung der bisher anthropogen durch die Landwirtschaft genutzten Böden die Funktion dieser deutlich aufgewertet, was grundsätzlich aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu begrüßen ist. Es wurde zudem von keinem ansässigen Betrieb nachgewiesen, dass die Existenz durch den Wegfall der vorliegenden Ackerflächen bedroht wird.	
			Weitere Flächenverluste sind durch die notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zu befürchten.	Die benötigten Flächen, welche für die Kompensation des Eingriffs in die Natur im Zuge der Entwicklung Im Pfingsterfeld notwendig sind, sind bereits im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung abgebildet. Im Bereich des Monheimer Südens und des Monheimer Rheinbogens sind noch eine Vielzahl an landwirtschaftlich zu nutzender Flächen vorhanden.	Kenntnisnahme.
			Die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche stellt nicht nur einen Eingriff in das Biotoppotential dar, sondern auch eine Versiegelung und damit irreversible Zerstörung des Bodens. Der Ersatz der Bo-	Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch einen landschaftlichen Fachbeitrag das Schutzgut Boden ausreichend betrachtet. Ein-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			denfunktionen ist grundsätzlich nicht möglich.	griffe in die Natur sind auszugleichen. Dies führt dazu, dass die bisher anthropogen geprägten Böden der Landwirtschaft ihrer natürlichen Nutzung als Grünraum zurückgeführt werden und dies grundsätzlich– auch im Hintergrund des Biotoppotentials sowie der Bodenfunktion - sehr positiv zu bewerten ist.	
			Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – auch durch Kompensationsmaßnahmen – auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.	Durch die vorbereitende und insbesondere die verbindliche Bauleitplanung wird Planungsrecht für dringend benötigte Wohnbauflächen geschaffen. Die Kompensationsflächen werden für die Planung benötigt.	Der Anregung wird gefolgt.
19.	22.06.2020	Covestro	Im östlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft parallel zur Alfred-Nobel-Straße die CO-Fernleitungsanlage der Covestro Deutschland AG.	-	Kenntnisnahme.
			Laut Planunterlagen ist dort eine Umwandlung der aktuell bestehenden Grün- bzw. landwirtschaftlichen Fläche in eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen. An dieser Stelle sind laut Begründung Kompensationsmaßnahmen in Form eines Offenlandbiotops mit extensiven Wiesenflächen und ergänzenden Gehölzstrukturen geplant. Die genaue Gestaltung der Maßnahmen ist laut Umweltbericht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die	Der Geltungsbereich der 61. Änderung des FNP wird künftig um die Bereiche um der verlaufenden Leitungstrasse reduziert und bleibt weiterhin als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Bestimmungen des planfestgestellten Schutzstreifens der CO-Leitung. Der 6m breite Schutzstreifen dient zur Sicherung der Leitung und soll eine Wartung ermöglichen. Die Zugänglichkeit muss daher sichergestellt sein. Insbesondere ist der Schutzstreifen von tief wurzelnder Vegetation freizuhalten. Des Weiteren wird auf den planfestgestellten Arbeitsstreifen entlang des Leitungsverlaufs zur Ausführung zusätzlicher Baumaßnahmen hingewiesen. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um planerische Freihaltung des Arbeitsstreifens von tief wurzelnder Vegetation. Es wird um weitere Beteiligung geben.	Covestro wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
20.	29.06.2020	Westnetz	Der Geltungsbereich liegt teilweise im 40 / 43m breiten Schutzstreifen der 110 kV Hochspannungsfreileitung Opladen – Monheim. Es wird gebeten, folgendes zu berücksichtigen: - Im Schutzstreifen ist eine Bebauung nur sehr stark eingeschränkt am Rand möglich - Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden - Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten - Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen	- Die Anregungen sind keine Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans und sind in den konkreten Schritten, u.a. der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Vor dem Hintergrund der äußerst positiv verlaufenden Verhandlungen bzgl. der Verlegung des Umspannwerks und der Freileitung wird perspektivisch die Nachnutzung des Areals unter dieser mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet. Westnetz wird dennoch bei der Erschließungs- und Ausführungspla-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			bedürfen unserer Zustimmung.	nung beteiligt, um den Betrieb und die Sicherheit der Freileitung zu gewährleisten.	
			Bei Einhaltung der o.g. Auflagen erklären wir uns mit der 61. Änderung des FNPs einverstanden.	-	Kenntnisnahme.
			Die Unterlagen wurden an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss weitergeleitet. Darüber kann ggf. eine gesonderte Stellungnahme eintreffen.	-	Kenntnisnahme.
21.	15.07.2020	Stadt Leverkusen	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken gegen das im Bebauungsplanverfahren ausliegende Störfall / SEVESO III-Gutachten. Die darin ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für die Bayer AG, welche sich über die Stadtgrenze hinaus bis über einen Teilbereich des Stadtteils Leverkusen-Hitdorf erstrecken, stehen im Widerspruch zum gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen. Das durch die TÜV Rheinland erarbeitete gesamtstädtische Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen, beschlossen im September 2015, kommt für diesen Betriebsbereich zu dem Ergebnis, dass der angemessene Sicherheitsabstand eben nicht über die Stadtgrenze hinausreicht. Die Stadt Leverkusen befürchtet „seveso-bedingte" Einschränkungen bei der Stadtplanung und Stadtentwicklung innerhalb des Teilbereichs von Leverkusen-Hitdorf, 1) Freisetzung von Phosgen Es wird dargestellt dass der Störfallbetrieb nach aktuellen Erkenntnissen keine Genehmigung für die	- Die Störfallthematik wurde durch einen Gutachtenden in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Düsseldorf als genehmigende Behörde hinsichtlich des Immissionsschutzes aufgearbeitet und im genannten gesamtstädtischen SEVESO III-Gutachten dargelegt. Das fertige Gutachten ist auch mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, weshalb von einer Änderung der angemessenen Achtungsabstände abgesehen wird.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Lagerung von Phosgen an der südöstlichen Grenze des Betriebsbereichs hat. Die Darstellung im Störfallgutachten der Stadt Monheim am Rhein wird daher als nicht richtig bewertet. Darüber hinaus kann die Anwendung des AEGL-2-Wertes von Phosgen, um eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereiches zu berücksichtigen, durch die Gutachter des TÜV Rheinland nicht nachvollzogen werden. 2) Festsetzung von Schwefeldioxid (SO2) als Brandgas Es ist nicht ersichtlich, ob der angenommene Brand im Gebäude oder außerhalb stattfindet. Dennoch ist das Ergebnis vergleichbar mit dem Ergebnis der Stadt Leverkusen: Der berechnete Grenzradius für die Freisetzung von SO2 wird die Stadtgrenze zu Leverkusen nicht erreichen. Auswirkungen auf die Stadtentwicklung in Leverkusen-Hitdorf Durch die Festsetzung des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands des Störfallbetriebs würde auf Leverkusen-Hitdorfer Stadtgebiet die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen nicht zulässig sein. Daher wird betont, dass gegen die Darstellung der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände erhebliche Bedenken bestehen. Sofern es keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gibt, die die vorliegenden angemessenen Sicherheitsabstände und deren Ausdehnung bis über die Stadtgrenze begründen, ist die zeichnerische Darstellung zu ändern. Es wird um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren gebeten.	Die Stadt Leverkusen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen vorgebracht:
Handwerkskammer Düsseldorf, 26.06.2020,
COLT Technology Service GmbH, 18.06.2020,
Vodafone, 10.07.2020,
Thyssengas, 23.06.2020